BENUTZUNGSORDNUNG

für den Sonderlandeplatz Barßel

Gültig ab: 01.10.2021

I. Anwendbarkeit / Angaben zum Landeplatz

1.1 Wer den Landeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Regelungen dieser Benutzungsordnung gem. § 53 Abs. 1 i. V.m. § 43 Abs. 1 LuftVZO und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Platzhalters unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
Der Halter des Landeplatzes trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde erteilten Auflagen eingehalten werden und die Flugbetriebsflächen in einem entsprechenden und ordnungsgemäßen Zustand sind.
Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Landeplatzes gem. § 6 LuftVG bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt.
Zuständige Stelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg – Luftfahrtbehörde.

1.2	Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Barßel
1.3	Lage:	etwa 3 km östlich des Ortes Barßel
1.4	Bezugspunkt:	
	a) geografische Lage:	53° 09' 54" Nord
		07° 47' 37" Ost
	b) Höhe über NN:	3,03 m ü. NN

1.5 Flugbetriebsflächen:

Betriebsflächen für Flugzeuge / selbststartende Motorsegler

a) Start- und Landebahnen:

Richtung:	120°/300° rechtweisend
Länge:	770 m
Breite:	30 m
Streifen:	Rechteck von 830 x 60 m, das die Start- und Landebahn symmetrisch umgibt
Oberfläche:	Gras

Aufgrund einer versetzten Schwelle stehen für Starts in Richtung 30 und für Landungen in Richtung 12 770 m und für Starts in Richtung 12 und Landungen in Richtung 30 600 m zur Verfügung.

1.6 Start- und Landeflächen für Hubschrauber:

Hubschrauber benutzen die Start- und Landebahn für Flugzeuge.

1.7 Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge:

Ultraleichtflugzeuge benutzen die Start- und Landebahn für Flugzeuge.

1.8 Start- und Landefläche für Hängegleiter und Gleitschirme:

Die Schleppstrecke für den Windenstart einschließlich der erweiterten Schleppstrecke mit einer Länge von ca.1.150 m befindet sich nördlich der markierten Landebahn für Motorflug.

1.9 Betriebszeit (UTC): PPR

II. Benutzungsregelungen und Sicherheitsbestimmungen

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für den Betrieb der nachfolgend genannten Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln (VFR) unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) am Tage.

2.1 Zugelassene Arten von Luftfahrzeugen

a) Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse
b) Hubschrauber bis zu 3.000 kg höchstzulässige Flugmasse
c) Selbststartende Motorsegler
d) Ultraleichtflugzeuge
e) Hängegleiter und Gleitsegel mit der Startart „Windenstart"

2.2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Der Sonderlandeplatz dient dem Platzhalter zum Betrieb mit den o.g. Luftfahrzeugen. Dritte dürfen den Platz nur mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters oder dessen Vertreter (Flugleiter) benutzen (PPR).
Bei Benutzung durch Dritte, welche nicht Mitglieder des (Platzhalters) sind, können Nutzungsentgelte erhoben werden.
Luftfahrzeugführer haben auf Verlangen des Platzhalters oder seiner Vertreter (Flugleiter) auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechtigung notwendig sind.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Die Drehzahl der Triebwerke motorgetriebener Luftfahrzeuge ist auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
Im Bereich der Abstellplätze sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Platzhalters zu beachten.

2.4 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche ab- oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Platzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges aus einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB).
Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.6 Umgang mit Kraftstoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Sie dürfen weiterhin nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf dem vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen be- und enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- bzw. enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
Das Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Sollte dies dennoch passieren, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden für die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

2.7 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
Prüfläufe der Triebwerke von Luftahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn sie mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Person besetzt sind.

2.8 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

In den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

2.9 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr oder Umweltbeeinträchtigungen entstehen können.
Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Reinigen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.11 Betreten und Befahren

Das Betreten des Flugplatzes durch Unbefugte ist verboten.
Das Befahren des Flugplatzes mit privaten Fahrzeugen ist nur außerhalb der Flugbetriebsflächen bzw. nah den Anweisungen des Platzhalters oder dessen Vertreter (Flugleiter) zulässig.
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
Tiere (insbesondere Hunde) sind an der Leine zu führen.

2.12 *Gewerbliche Betätigung*

Gewerbliche Betätigung ist nur mit Zustimmung des Platzhalters zulässig.

2.13 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Landeplatzes sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind von ihren Verursachern auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Platzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

III. Startarten

a) Eigenstart
b) Windenstart

IV. Flugplatzverkehr

Die Platzrunden ergeben sich aus der anliegenden Sichtflugkarte.
Platzrundenbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15:00 Uhr bis SS+30, längstens jedoch bis 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit) zulässig.

V. Flugleitung

Die Flugleitung nimmt als Vertreter des Platzhalters des Flugplatzinformationsdienst wahr. Näheres zu den Rechten, Pflichten, Aufgaben und Befugnissen regelt die jeweils gültige Anweisung für Flugleiter der Luftfahrtbehörde.

VI. Feuerlösch- und Rettungswesen

Das Feuerlösch- und Rettungswesen wird bis zum erforderlichen Eintreffen der alarmierten Rettungskräfte mit den vorgeschriebenen, vorhandenen Hilfsmitteln dargestellt. Die Abläufe sind in einem Alarmplan (s. Anlage) aufgeführt.

VII. Zustimmungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen, Einwilligungen oder Genehmigungen sind jeweils vorher einzuholen. Sie ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters oder dessen Vertreter (Flugleiter) verstößt, kann durch diese(n) vom Landeplatz verwiesen werden.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Oldenburg.

X. Inkrafttreten

Die Landeplatzbenutzungsordnung tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Anlage: Alarmplan

Der Landeplatzhalter

Flugplatz Barßel GmbH

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

ALARMPLAN

! Ruhe bewahren !
! Alarmierung der Rettungsleitstelle über Rufnummer 112 !

FEUERWEHR 112
POLIZEI 110

Bei Unfall auf Flugplatz Barßel / EDXL Informationen nach 5-W-Regel:

- WER meldet? (Rückrufnummer 04499-495
- WO ist der Unfall passiert?
- WAS ist passiert?
- WIEVIELE Personen sind verletzt?
- WANN ist es passiert?
- dann WARTEN auf Rückfragen !

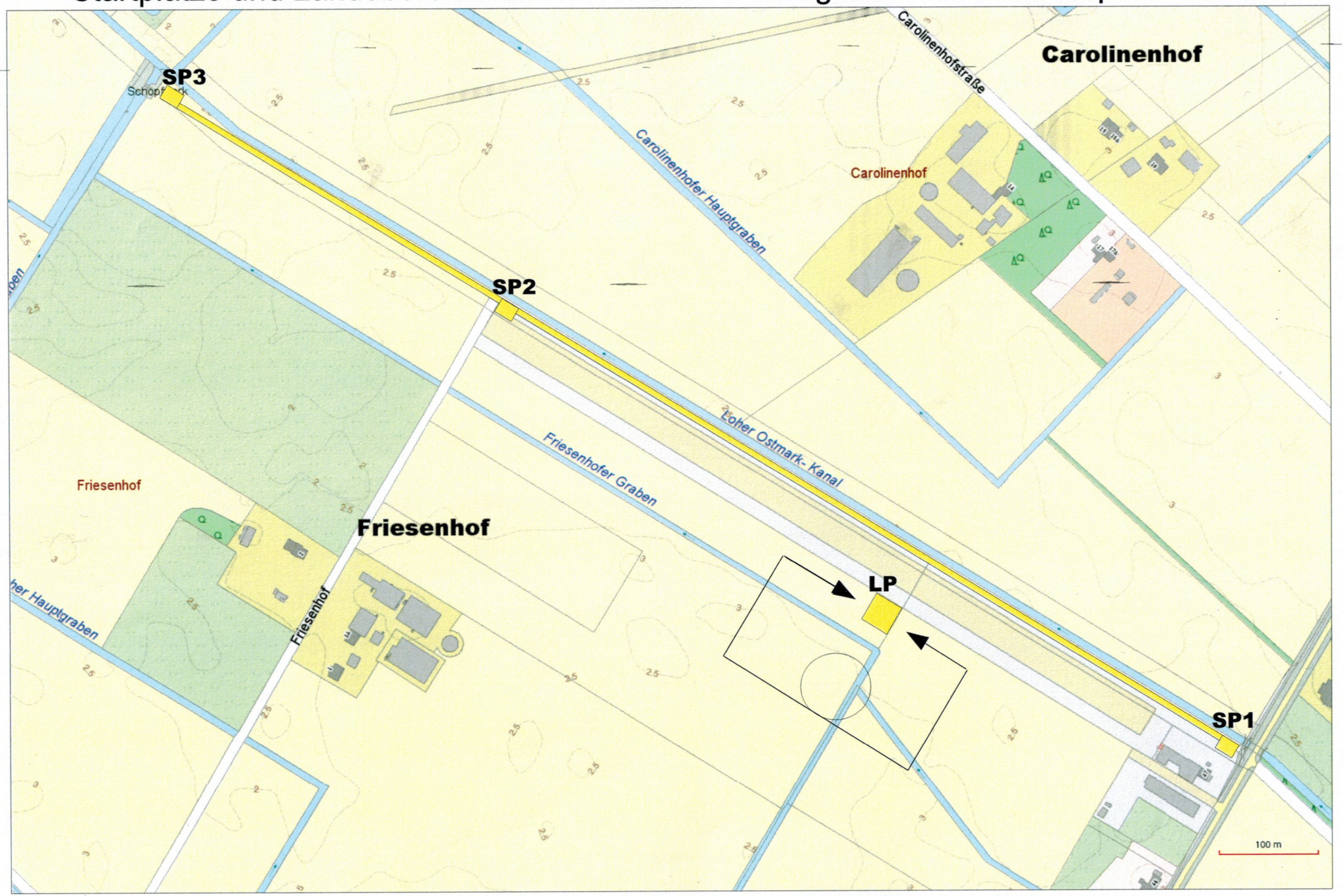
Bei Flugunfällen Angaben über:

- Motor- oder Segelflugzeug?
- Anzahl der Insassen?
- Eingeleitete Maßnahmen?

MASSNAHMEN VOR ORT:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Unfallstelle weiträumig absperren.
- Einweiser für Rettungsfahrzeuge bereitstellen.
- Kompetente Person wegen mögl. Rückfragen ans Telefon.
- Außer im Rahmen von Rettungsmaßnahmen dürfen am Unfallort keine Veränderungen vorgenommen werden!
- Keinerlei Informationen an nichtamtliche Stellen (Presse)!
- Vorstand benachrichtigen.

Startplätze und Landebereich für Windenstart Gleitsegel am Sonderlandeplatz Barßel



0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 m

Maßstab 1:5000 erstellt 10.04.2020